



# Versorgungsbericht Saarland

## Vorwort

Die Versorgungsausgaben nehmen aufgrund ihrer Entwicklungsdynamik eine immer bedeutendere Rolle auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte ein. Im Saarland ist der Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamtausgaben von 1985 bis 2015 von 5,4% auf 12,3% gestiegen. Bezogen auf die Einwohnerzahl betragen die Versorgungsausgaben 493 € im Jahre 2015, im Jahr 1985 waren es dagegen nur 124 €. Ursachen für den signifikanten Anstieg der Versorgungsausgaben sind auf der einen Seite die starke Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und die längere Lebenserwartung auf der anderen Seite. Bei der einwohnerbezogenen Sicht ist zudem der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Bevölkerungszahl im Saarland für die Entwicklung maßgeblich. Der im Vergleich zu den anderen Bundesländern stärkere Bevölkerungsrückgang hat zudem Einnahmeverluste im Rahmen des Finanzausgleichs zur Folge.

Die Landesregierung hat hierauf reagiert und Maßnahmen zur Eindämmung der Versorgungsausgaben unter Beachtung des Gebots der Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und zur Sicherung der zukünftigen Pensionszahlungen ergriffen. Hierzu gehören:

- Anhebung der Regelaltersgrenzen
  - stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze für die Beamten analog der Rentenversicherung vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr,
  - stufenweise Anhebung der besonderen Altersgrenze für den Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie den Einsatzdienst Berufsfeuerwehr vom 60. auf das 62. Lebensjahr,
- Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung der Tarifergebnisse

Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung für die saarländischen Beamten und Versorgungsempfänger unterblieben. In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen. Darüber hinaus wurden die Tarifergebnisse zeitversetzt übertragen.

- Auflösung der Versorgungsrücklage

Mit der Bildung von Versorgungsrücklagen ab dem Jahr 1999 wird das Ziel verfolgt, in dem Zeitraum der höchsten Inanspruchnahme der Steuereinnahmen durch Versorgungsausgaben eine zeitlich begrenzte finanzielle Entlastung zu bewirken. Aufgrund aktueller Untersuchungen wurde festgestellt, dass im Saarland die Belastungen aus den Versorgungsausgaben früher angestiegen sind als im Bundesdurchschnitt, wodurch auch der Höchststand der Versorgungsfälle früher erreicht wird als im Bundesdurchschnitt. Der Rechnungshof des Saarlandes hat in seinem Bericht zur Beamtenversorgung vom 10. September 2012 ermittelt, dass die Anzahl der Versorgungsempfänger im Saarland bis 2024 voraussichtlich weiter ansteigt, wobei sich der Zuwachs allmählich abflachen wird. Ab dem Jahr 2025 ist danach mit sinkenden Fallzahlen zu rechnen.

- Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen

Nach dem Beschluss der Regierungschefinnen und –chefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 über die Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen erhält das Saarland ab dem Jahr 2020 zusätzlich rund 500 Mio. € pro Jahr. Darin sind Sanierungshilfen von jährlich 400 Mio. € zur Einhaltung der Schuldenbremse enthalten. Die Höhe der Sanierungshilfen berücksichtigt die im Ländervergleich außerordentlich hohen Haushaltsvorbelastungen des Saarlandes, darunter auch, die gegenüber den westdeutschen Flächenländern überdurchschnittlichen Versorgungsausgaben (rd. 100 Mio. € p. a.).

- Stellenabbau

Bis zum Jahr 2022 wird ein Abbau von rd. 10% der Stellen des Haushaltsjahres 2012 angestrebt. Dies entspricht 2.400 Stellen. Der davon entfallende Stellenabbau im Beamtenbereich wird langfristig dazu beitragen, die Anzahl der Versorgungsempfänger und damit auch die Versorgungsausgaben zu reduzieren.

- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Ziele des BGM sind lt. Rahmendienstvereinbarung zur Einführung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit (Verhältnisprävention) und die Stärkung der Handlungskompetenz der Einzelperson zur Erhaltung der eigenen Gesundheit (Verhaltensprävention). Erreicht werden soll hiermit auch die Vermeidung von Dienstunfähigkeiten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Landesregierung ihrer Zusage nach, pro Legislaturperiode einmal über die Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben und der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu berichten. Der erste Teil des Berichtes stellt die Neuregelungen zur Dienstrechtsreform dar. Das zweite Kapitel befasst sich anhand der vorliegenden Daten mit der Entwicklung der Beamtenversorgung bis heute. Ausgehend von der strukturellen und einkommensbezogenen Entwicklung der aktiven Beamtinnen und Beamten werden die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Versorgungsbezüge dargestellt. Der Rechnungshof hatte erstmals - nach Übergang des Versorgungsrechtes auf die Länder – im Jahr 2006 die Versorgungsausgaben des Landes untersucht. Hierauf aufbauend wird die vergangenheitsbezogene Darstellung für den Zeitraum von 1985 (langfr. Entwicklung) bzw 2000/2010 (kurzfristige Entwicklung) bis 2015 fortgeschrieben. Im Kapitel 3 wird die zukünftige Fallzahlentwicklung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger prognostiziert. Bei der Modellrechnung wird auf die im Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2010 enthaltenen Werte zurückgegriffen und diese werden mit aktuellen Daten fortgeschrieben. Im Anschluss werden die zukunftsbezogenen Versorgungsausgaben anhand von Annahmen über die jährlichen Versorgungsanpassungen berechnet. Das Kapitel 4 beschäftigt sich mit der Finanzierung der Versorgungsausgaben. Im Kapitel 5 wird die Entwicklung und Prognose der Beihilfeausgaben dargestellt. Im Kapitel 6 wird die Absicherung der künftigen Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben dargestellt.

# Inhalt

<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</b>	<b>6</b>
<b>1. Dienstrechtsreform</b>	<b>9</b>
<b>2. Entwicklung der Beamtenversorgung</b>	<b>11</b>
2.1. Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst	11
2.1.1. Beamtinnen und Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen	11
2.1.2. Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten	11
2.1.3. Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang	12
2.1.4. Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen	12
2.1.5. Frauenanteil	13
2.1.6. Durchschnittliche Dienstbezüge	13
2.2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	14
2.2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	14
2.2.2. Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehalts- empfänger	15
2.2.3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach staatlichen Aufgabenbereichen	16
2.2.4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen	16
2.2.5. Durchschnittliche Versorgungsbezüge	17
2.2.5.1. Berechnungsgrundlagen	17
2.2.5.2. Durchschnittliche Ruhegehaltssätze	18
2.2.5.3. Häufigkeit bei den Ruhegehaltssätzen	19
2.2.5.4. Durchschnittliche Versorgungsbezüge	19
2.2.6. Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung	20
2.2.7. Durchschnittliches Pensionseintrittsalter	20
2.2.8. Gründe für den Pensionseintritt	22
2.2.9. Altersstruktur der Versorgungsabgänge	24

2.2.10. Versorgungsabschlag	25
2.3. Ausgabendimension	26
<b>3. Modellrechnung bis 2050</b>	<b>28</b>
3.1. Berechnungsmethode	31
3.2. Prognose der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	31
3.2.1. Gesamtentwicklung	31
3.2.2. Entwicklung der verschiedenen Gruppen von Versorgungs- empfängerinnen und Versorgungsempfängern	32
3.3. Prognose der Versorgungsausgaben von 2015 bis 2050	33
3.3.1. Gesamtentwicklung	33
3.3.2. Entwicklung der Ruhegehälter	34
3.3.3. Entwicklung der Hinterbliebenenbezüge	35
<b>4. Finanzierung der Versorgungsausgaben</b>	<b>36</b>
4.1. Auflösung Versorgungsrücklage	36
4.2. Beitrag der Beamtenschaft	36
4.3. Haushaltsfinanzierte Beamtenversorgung	37
<b>5. Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>	<b>37</b>
5.1. Änderung im Beihilferecht	37
5.2. Entwicklung der Beihilfeausgaben bis 2015	38
5.3. Entwicklung der Beihilfeausgaben bis 2025	40
5.3.1. Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger	40
5.3.2. Prognose der Beihilfeausgaben	41
<b>6. Absicherung der künftigen Finanzierung der Versorgungs- und     Beihilfeausgaben</b>	<b>41</b>
<b>Tabellenanhang</b>	<b>43</b>

## Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

### **Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben**

Seit dem Jahr 1985 hat sich die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter von 17.833 um 1.863 auf 15.970 (Stichtag: 30.06.2015)<sup>1</sup> verringert (-10,4%). In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Versorgungsfälle von 8.048 um 6.446 auf 14.494 (Stichtag 01.01.2016)<sup>2</sup> an (+80,1 %).

Die Versorgungsausgaben stiegen im Betrachtungszeitraum 1985 bis 2015 von 129,5 Mio. € um 361 Mio. € auf 490,5 Mio. € (+278,8 %) an. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Gesamtausgaben des Landes von 2.414,2 Mio. € um 1.225,8 Mio. € auf 3.640,0 Mio. € (+50,8 %). Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamtausgaben stieg im Betrachtungszeitraum von 5,4 % auf 13,5 %.

In den letzten 5 Jahren (2010 bis 2015) stiegen die Versorgungsausgaben von 400,2 Mio. € um 90,3 Mio. € auf 490,5 Mio. € (+ 22,6 %) an. Im gleichen Zeitraum verringerten sich die Gesamtausgaben von 3.910,0 Mio. € um -270,0 Mio. € auf 3.640,0 Mio. €. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamtausgaben stieg in diesem Zeitraum von 10,2 % auf 13,5 %. Die Entwicklung zeigt, dass die Betrachtung allein der Entwicklung der Versorgungsausgaben noch keinen Aufschluss über die Belastung des Landeshaushaltes gibt. Letztere ist vielmehr abhängig von der Entwicklung des Gesamthaushaltes und insbesondere der steuerabhängigen Einnahmen.

### **Strukturelle Veränderungen bei den aktiven Beamtinnen und Beamten zwischen den Jahren 2000 und 2015**

Die wesentlichen strukturellen Veränderungen sehen wie folgt aus:

- Die Anteile der Altersgruppen bis unter 35 und über 60 haben sich deutlich erhöht.
- Die Teilzeitquote hat in allen Bereichen zugelegt.
- Der Frauenanteil ist stark gestiegen.
- Der Anteil der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes nimmt zu.

### **Pensionierungsverhalten zwischen den Jahren 2000 und 2015**

Das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand hat sich im Zeitraum 2000 bis 2015 um 2,1 Jahre von 60,3 auf 62,4 Jahre erhöht. Im Jahr 2000 gingen 7,9 % der Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, im Jahr 2015 lag dieser Anteil bei 13,3 %. Der Anteil der Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand traten, konnte 2015 gegenüber dem Jahr 2000 deutlich verringert

---

<sup>1</sup> Personenstandstatistik (Stichtag: 30.06.2015)

<sup>2</sup> Versorgungsempfängerstatistik (Stichtag: 01.01.2016)

werden. Die Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ging von 241 im Jahr 2000 auf 129 im Jahr 2015 zurück.

Folgende weitere Aspekte wirken sich auf die Höhe der Versorgungsausgaben aus:

- Rückgang des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes
- verlangsamte Steigerung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge
- Anstieg des durchschnittlichen Lebensalters der Männer bei Wegfall der Versorgung (Versterbe-Alter)

### **Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2050**

Bis zum Jahr 2024 wird die durchschnittliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger voraussichtlich von 14.291<sup>3</sup> (Jahr 2015) um 1.150 auf 15.441 ansteigen. Danach sinkt sie nach den verfügbaren Daten kontinuierlich auf 12.590 im Jahr 2050.

Für den Anstieg bis 2024 ist in erster Linie die Zahl der Ruhegehaltsempfänger verantwortlich, die sich in diesem Zeitraum um 924 von 10.868 auf 11.792 erhöht. Demgegenüber nimmt die Zahl der Hinterbliebenen (Witwen/Witwer und Waisen) nur moderat zu (+ 226). Der Rückgang ab dem Jahr 2024 ist ebenfalls überwiegend auf den Rückgang der Zahl der Ruhegehaltsempfänger zurückzuführen. Ab 2024 sinkt deren Zahl um 2.001 von 11.792 (Jahr 2024) auf 9.791 (Jahr 2050). Im gleichen Zeitraum verringert sich die Zahl der Hinterbliebenen um 850 von 3.649 auf 2.799<sup>4</sup>.

### **Entwicklung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050**

Bei der Prognose über die Entwicklung der Versorgungsausgaben wirken sich die Anhebung der Altersgrenzen kurzfristig und der Stellenabbau langfristig dämpfend aus. Da nicht bekannt ist, wie hoch die zukünftigen Versorgungsanpassungen ausfallen werden, wurden wie im Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2012 die folgenden 4 Varianten berechnet:

- Variante 0 (= keine Anpassung der Bezüge)
- Variante 1 (= Anpassung der Bezüge in Höhe von 1,5 % p. a.)
- Variante 2 (= Anpassung der Bezüge in Höhe von 2,0 % p. a.)
- Variante 3 (= Anpassung der Bezüge in Höhe von 2,5 % p. a.)

Die Variante 0 weist die Veränderungen aufgrund der strukturellen Zusammensetzung und Fallzahlen aus<sup>5</sup>. Die übrigen drei Varianten geben Auskunft über die Entwicklung in Abhängigkeit unterschiedlicher Anpassungssätze bei den Ruhestandsbezügen. Die voraussichtlichen Versorgungsausgaben stellen sich in Abhängigkeit von den modellhaft unterstellten Versorgungsanpassungen in den Jahren 2020, 2030, 2040 und 2050 in Mio. € wie folgt dar:

---

<sup>3</sup> Arithmetisches Mittel aus Zahl der Versorgungsempfänger zum 31.12.14 und 31.12.15.

<sup>4</sup> Einzelheiten siehe Anlage.

<sup>5</sup> Einzelheiten siehe Anlage.

Jahr	Versorgungsempfänger	V 0	V 1	V 2	V 3
2020	15.245	503,5	542,4	555,9	569,6
2030	14.885	486,3	608,0	654,5	704,3
2040	13.532	440,6	639,3	722,8	816,8
2050	12.590	417,7	703,4	835,4	991,3

Trotz Rückgangs der Anzahl der Versorgungsempfänger ab 2025 steigen bei den Varianten 1 bis 3 die Versorgungsausgaben weiter an, wobei erst die Relation zur Entwicklung des Gesamthaushaltes bzw. der steuerabhängigen Einnahmen des Landes Auskunft geben kann über die Auswirkungen auf die Haushaltsslage des Landes. Nimmt man beispielsweise an, dass die Versorgungsausgaben und die Steuereinnahmen um jeweils 2,5 % p. a. steigen, ergibt sich folgende Versorgungs-Steuer-Quote: Die Relation zwischen Versorgungsausgaben und Steuereinnahmen beträgt 15,2% im Jahr 2015, steigt dann bis zum Jahr 2025 auf 16,4% an - hier liegt auch der Zeitraum für die Auflösung der Versorgungsrücklage - und fällt danach bis zum Jahr 2050 auf 13,5%. Somit geht langfristig die Belastungsquote zurück.

#### **Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2025**

Die Beihilfeausgaben haben sich in den letzten 20 Jahren von rd. 27 Mio. € auf 82,9 Mio. € (2015) erhöht (+ rd. 55,9 Mio. €). Dies entspricht einer Steigerung von durchschnittlich 10 % p.a. Auf der Grundlage der erstellten Prognose werden sich die Beihilfeausgaben von 82,9 Mio. € um 37,2 Mio. € auf 120,1 Mio. € (2025) erhöhen. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von rd. 4,5 %.



## 1. Dienstrechtsreform

Infolge der Föderalismusreform wurde im Saarland durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2008 ein eigenständiges Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz verabschiedet. Gleichzeitig wurden die am 31. August 2006 bestehenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes in Landesrecht übergeleitet und in wichtigen Punkten geändert bzw. ergänzt. Nennenswert sind:

- die Verkürzung der (versorgungsrechtlichen) Wartezeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem letzten Amt von 3 auf 2 Jahre infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,
- die Regelung zur Vermeidung versorgungsrechtlicher Nachteile beim Wechsel in die sog. W-Besoldung,
- die Definition des Begriffs der Hauptberuflichkeit bei Vordienstzeiten,
- die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Bereich der Beamtenversorgung,
- der Einbau der Sonderzahlung durch Anwendung eines speziellen versorgungsrechtlichen Korrekturfaktors,
- die Schaffung von Regelungen zur Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln (im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag),
- die Anrechnung für Entschädigungen, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments sowie
- die Schaffung einer versorgungsrechtlichen Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung.

Bis zum Jahr 2012 wirkte sich noch die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus, durch die der Höchstruhegehaltssatz von 75 Prozent auf 71,75 Prozent herabgesetzt und der Steigerungssatz von 1,875 Prozent auf 1,79375 Prozent vermindert wurde, aus. Diese Absenkung galt auch für die bereits im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfänger. Durch § 69 e BeamtVG wurden dabei die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und abschließend der Ruhegehaltssatz bei den ersten acht Anpassungen der Versorgungsbezüge ab 2003 um einen jeweiligen Anpassungsfaktor vermindert.

Zum 1. Januar 2015 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 die Anhebung der Altersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz umgesetzt. Wesentliche Änderungen sind hierbei:

- stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr,
- stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vom 60. auf das 62. Lebensjahr,

- stufenweise Anhebung der besonderen Altersgrenze für den Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie den Einsatzdienst Berufsfeuerwehr vom 60. auf das 62. Lebensjahr,
- Schaffung einer besonderen Antragsaltersgrenze (Vollendung 60. Lebensjahr) für die Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr.

Diese Änderungen hatten im Beamtenversorgungsrecht eine umfangreiche Neugestaltung der Versorgungsabschlüsse zur Folge:

- Bei einem Ruhestand auf Antrag verbleibt es bei der bisherigen Antragsaltersgrenze (Vollendung 63. Lebensjahr); durch den Anstieg der Regelaltersgrenze erhöht sich der Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandseintritt auf Antrag auf maximal 14,4 Prozent.
- Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erhöht sich die Abschlagsgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr, es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 Prozent.
- Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, wird die Abschlagsgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben, es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 Prozent.
- Wegen der stufenweisen Anhebung der besonderen Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr und der gleichzeitigen Schaffung einer besonderen Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres ergibt sich künftig ein maximaler Versorgungsabschlag von 7,2 Prozent bei vorzeitigem Ruhestandseintritt auf Antrag. Dieser vermindert sich um 0,3 Prozent für jeweils zwei Jahre, die die Beamtin oder der Beamte mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat. Die Minderung ist maximal auf 3,6 Prozent begrenzt. Es müssen mindestens 5 Jahre im Schicht- oder Wechselschichtdienst zurückgelegt werden.

Zudem wurden entsprechende Sonderregelungen für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand umgesetzt bei:

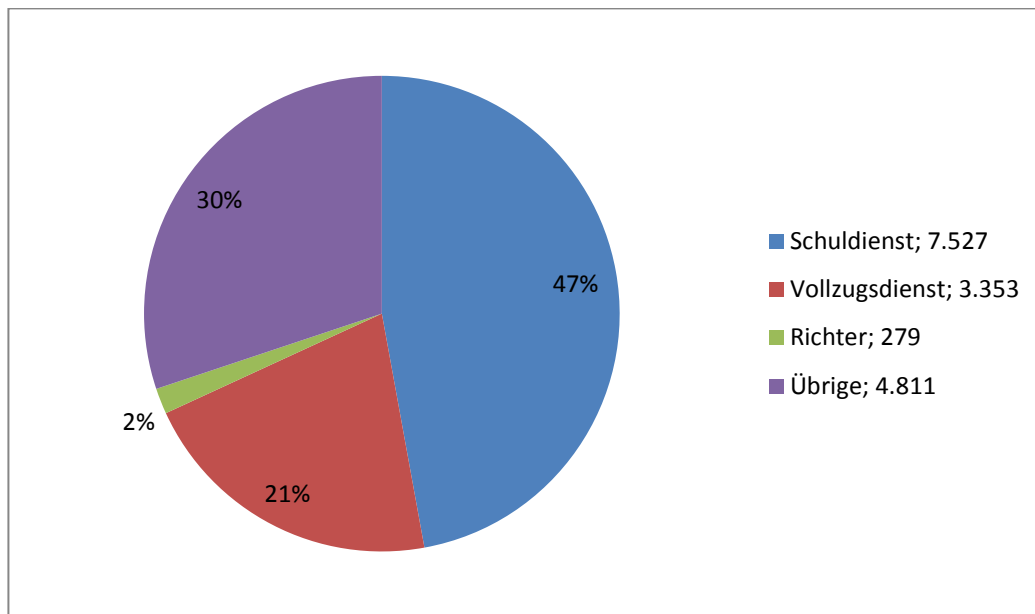
- Vollendung 65. Lebensjahr und 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten bei Ruhestandsversetzung auf Antrag
- Vollendung 63. Lebensjahr und 40 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (vor 2024 nur 35 Jahre).

## 2. Entwicklung der Beamtenversorgung

### 2.1. Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst

#### 2.1.1. Beamtinnen und Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen

Im Jahr 2015 waren laut Personalstandstatistik in der saarländischen Landesverwaltung 15.970 Beamtinnen und Beamte beschäftigt. Die Verteilung der Beamtinnen und Beamte im Jahr 2015 nach Aufgabenbereichen stellt sich wie folgt dar:



Im Schuldienst ist nach Köpfen fast jeder 2. und im Vollzugsdienst jeder 5. Beamte tätig. In den Bereichen Richter und übrige Verwaltung sind rd. 1/3 der Beamten beschäftigt.

#### 2.1.2. Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten<sup>6</sup>

Jahr	Altersgruppe								
	unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	über 60
Anteil 2015	4,0 %	9,3 %	14,0 %	11,8 %	11,8 %	11,8 %	11,7 %	13,8 %	11,8 %
Anteil 2000	2,4 %	6,7 %	8,0 %	9,7 %	13,7 %	18,9 %	18,3 %	16,0 %	6,3 %

<sup>6</sup> Vollendetes Alter am 30. Juni.

Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich insbesondere der Anteil der Altersgruppen bis unter 35 deutlich erhöht und zwar von 17,1 % (2000) auf 27,3 % (2015) und die Altersgruppen ab 45 deutlich verringert und zwar von 59,5 % (2000) auf 49,1 % (2015). Durch die dargestellte Verjüngung der Beamtenschaft wurde im Jahr 2015 eine ausgewogenere Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Altersgruppen erzielt.

In den nächsten 10 Jahren werden die Gruppen der 55 bis unter 60- Jährigen (13,8 % der aktiven Beamten) und über 60-Jährigen (11,8 % der aktiven Beamten) in Pension gehen (25,6 % der aktiven Beamten).

### 2.1.3. Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang

Jahr	Schuldienst		Vollzugsdienst		Richter		Übrige		Summe	
	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ
2015 Anteil	73,3%	26,7%	96,8%	3,2%	90,0%	10,0%	88,3%	11,7%	83,0%	17,0%
2000 Anteil	74,5%	25,5%	98,9%	1,1%	95,2%	4,8%	91,7%	8,3%	84,7%	15,3%

Die Teilzeitquote hat im Betrachtungszeitraum in allen Bereichen zugelegt. Der deutlichste Anstieg der Teilzeitquote seit 2000 in Prozentpunkten betrifft den Bereich der Richter. Hier hat sich der Teilzeitanteil ausgehend von einem niedrigem Niveau mehr als verdoppelt und zwar von 4,8 % (2000) auf 10 % (2015). Die mit Abstand niedrigste Teilzeitquote weist der Vollzugsdienst aus (2000: 1,1% und 2015: 3,2%). Die höchste Teilzeitquote weist 2015 weiterhin der Schuldienst aus (26,7 %). Dies dürfte auf die deutlich überdurchschnittliche Frauenquote im Schuldienst (2015: 67,4 %, siehe Tz: 2.1.5) zurückzuführen sein.

### 2.1.4. Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Summe
Anteil 2015	31,1%	58,0%	10,8%	0,1%	100 %
Anteil 2000	30,3%	56,2%	13,4%	0,1%	100%

Der Anteil der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes steigt im Betrachtungszeitraum von 86,5% (2000) auf 89,1 % (2015) an. Der einfache Dienst spielt quasi keine Rolle mehr (Anteil 2015: 0,1 %). Die Bedeutung des mittleren Dienstes ist im Betrachtungszeitraum deutlich rückläufig. Der Anteil verringert sich im Betrachtungszeitraum von 13,4% auf 10,8 %. Dieser Rückgang ist insbesondere auf die Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeibereich zurückzuführen.

### 2.1.5. Frauenanteil

Jahr	Schuldiens		Vollzugsdienst		Richter		Übrige		Summe	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
2015	32,6%	67,4%	83,8%	16,2%	57,3%	42,7%	56,8%	43,2%	51,1%	48,9%
Anteil										
2000	47,6%	52,4%	94,5%	5,5%	72,9%	27,1%	76,4%	23,6%	65,7%	34,3%
Anteil										

Der Frauenanteil hat sich insgesamt von 34,3 % im Jahr 2000 auf 48,9 % im Jahr 2015 erhöht. Den höchsten Frauenanteil weist der Schuldiens aus (2000: 52,4%, 2015: 67,4%). Trotz deutlichem Anstieg seit 2000 von 5,5 % auf 16,2 % (2015) ist der Frauenanteil im Vollzugsdienst deutlich unterdurchschnittlich.

### 2.1.6. Durchschnittliche Dienstbezüge<sup>7</sup>

Durchschnittliche Bruttobezüge im Erhebungsmonat Juni

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Durchschnitt alle
2000	3.645	2.833	2.097	1.794	2.979
2005	3.915	2.989	2.127	1.835	3.191
2010	4.269	3.317	2.607	2.018	3.525
2015	4.634	3.465	2.687	2.149	3.743
Veränderung 2015/2000	27,1%	22,3%	28,1%	19,8%	25,6%

Die durchschnittlichen Bruttobezüge der Beamtinnen und Beamte stiegen von 2000 bis 2015 um 25,6 %. Der geringe Anstieg im gehobenen Dienst gegenüber dem höheren und mittleren Dienst ist insbesondere auf eine unterschiedliche Entwicklung der Altersstrukturen in den Laufbahnen der letzten 5 Jahren des Betrachtungszeitraums zurückzuführen. Während z. B. im höheren Dienst die Altersgruppe ab 45 Jahre mit 53,5 % in 2010 und mit 53,6 % in 2015 konstant blieb, sank der Anteil im gehobenen Dienst im gleichen Zeitraum von 53,7 % auf 46,4%.

<sup>7</sup> Arithmetisches Mittel der Dienstbezüge von Voll- und Teilzeitbeschäftigten in EURO.

## 2.2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

### 2.2.1. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Jahr	Personal (Köpfe) Beamte und Richter	Versorgungsfälle zum 31.12.
1985	17.833	8.048
2015	15.970	14.494
Veränderung	-10,4 %	+80,1 %

Während im Zeitraum 1985 bis 2015 die Zahl der aktiven Beamten und Richter um -10,4 % abgenommen hat, stiegen in diesem Zeitraum die Versorgungsfälle um 80,1 %. Im Betrachtungszeitraum haben sich die Versorgungsausgaben sowohl gegenüber den Gesamtausgaben als auch den Personalausgaben deutlich überdurchschnittlich entwickelt (siehe Tz.: 2.3).

#### Art der Versorgung

Nach der Art der Versorgung werden gemäß § 2 Abs. 1 BeamtVG-ÜL Saar die folgenden Fälle unterschieden:

- Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwergeld, Halbweisengeld, Vollweisengeld)
- Bezüge bei Verschollenheit
- Unfallführsorge
- Übergangsgeld
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
- Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1
- Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2
- Leistungen nach den §§ 50 a bis 50 e
- Ausgleichsbeitrag nach § 50 Abs. 3
- Anpassungszuschlag nach § 69 b Abs. 2 Satz 5

Jahr	Ruhe- gehalt	Witwen- /Witwergeld	Halbwaisen- geld	Vollwaisen- geld	Sonstige <sup>8</sup>	Summe
2000	6.605	3.038	246	91	110	10.090
2005	7.997	3.078	224	100	107	11.506
2010	9.183	3.105	168	92	105	12.653
2015	10.945	3.193	133	91	132	14.494
Anteil 2015	75,6%	22,0%	0,9%	0,6%	0,9%	100,0%
Anteil 2000	65,5%	30,1%	2,4%	0,9%	1,1%	100,0%

Das Ruhegehalt stellt die Hauptversorgungsart dar, deren Anteil an den Versorgungsfällen im Zeitraum 2000 bis 2015 von 65,5% auf 75,6% gestiegen ist. Deutlich zurückgegangen ist im Betrachtungszeitraum der Anteil der Witwen- und Witwerpensionen von 30,1% auf 22,0%. Der Rückgang des Anteils der Witwen- und Witwerpensionen ist darauf zurückzuführen, dass der Anstieg in diesem Bereich (+5,1%) deutlich geringer als der Anstieg bei den Ruhegehaltsempfängern (+65,7%) ausfiel. Während die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger bereits im Jahr 2022 voraussichtlich ihren Höchststand (11.813 Fälle) erreichen wird, wird der Höchststand bei den Witwen- bzw. Witwer (3.526 Fälle) voraussichtlich erst im Jahr 2031 erreicht. Die übrigen Versorgungsarten spielen nur eine untergeordnete Rolle und haben demzufolge nur einen geringen Einfluss auf den Landeshaushalt.

### 2.2.2. Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger

Jahr	Altersgruppe						Summe
	unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 bis unter 100	über 100	
Anteil 2015	2,6%	38,5%	41,5%	15,1%	2,3%	0,02%	100,0%
Anteil 2000	9,8%	40,9%	36,6%	11,5%	1,2%	0,03%	100,0%

<sup>8</sup> Unter der Rubrik „Sonstige“ sind Leistungsfälle nach § 2 Abs. 1 BeamtVG – ÜL Saar zusammengefasst, die nicht Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung sind.

Bei den Bestandsfällen, die Ruhegehalt beziehen, waren in 2015 die Altersgruppe der 60 bis unter 70- Jährigen sowie die Altersgruppe der 70 bis unter 80-Jährigen am stärksten vertreten (insgesamt 80%).

### **2.2.3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach staatlichen Aufgabenbereichen**

Jahr	Schuldienst	Vollzugsdienst	Richter	Übrige	Summe
Anteil 2015	53,6%	22,8%	2,1%	21,5%	100,0%
Anteil 2000	45,6%	28,7%	2,1%	23,6%	100,0%

Über die Hälfte der Versorgungsempfänger sind im Jahr 2015 dem Schuldienst zuzuordnen (53.6%).

### **2.2.4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen**

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Summe
Anteil 2015	27,7%	56,7%	15,0%	0,6%	100,0%
Anteil 2000	26,3%	46,9%	25,7%	1,1%	100,0%

In dem Betrachtungszeitraum 2000/2015 ist ausschließlich ein Zuwachs in den Laufbahngruppen des höheren und gehobenen Dienstes zu verzeichnen. Dieser Trend wird aufgrund der Laufbahnbelegung der aktiven Beamten (siehe Tz: 2.1.5) weiter anhalten. Der Rückgang bei den Laufbahngruppen des mittleren und einfachen Dienstes im Betrachtungszeitraum spiegelt die abnehmende zahlenmäßige Bedeutung dieser Laufbahngruppen wider.



## 2.2.5. Durchschnittliche Versorgungsbezüge

### 2.2.5.1. Berechnungsgrundlagen

Ruhegehaltssatz		
im Rahmen der Mindestversorgung: 35 % bzw. falls dies für den Beamten günstiger ist, 65% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4		
ruhegehaltfähige Dienstzeit	x	Steigerungssatz für jedes Jahr: 1,79375
aber max. Höchstsatz: 71,75 %		

X

ruhegehaltfähige Dienstbezüge

= Ruhegehalt

Witwen-/Witwergeld = Ruhegehalt x 55 % (60 %)\*

Vollwaisengeld = Ruhegehalt x 20 %  
Halbwaisengeld = Ruhegehalt x 12 %

\* Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 %, wenn der Ehegatte bereits am 01.01.2002 im Ruhestand war und die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde oder einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren ist und die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde.

Die Höhe der durchschnittlichen Versorgungsbezüge wird maßgeblich von folgenden Faktoren bestimmt:

- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (je Dienstjahr 1,79375 %, jedoch max. 71,75 %),
- der Mindestversorgung (35 % bzw. 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4),
- den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (Grundgehalt in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe, Familienzuschlag der Stufe 1),

- den jeweiligen Sätzen für das Witwen-/Witwergeld (55 % bzw. 60 %) bzw. für das Voll- und Halbwaisengeld (20 % bzw. 12 %),
- dem Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (ab Antragsaltersgrenze 3,6 % für jedes Jahr, maximal 14,4 %, ab besonderer Antragsaltersgrenze für den Vollzugsdienst 3,6 % für jedes Jahr, maximal 7,2 % oder für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte 3,6 % für jedes Jahr, maximal 10,8 % [jeweils auf Antrag] oder wegen Dienstunfähigkeit 3,6 % für jedes Jahr, maximal 10,8 %) und
- den Anpassungen der Versorgungsbezüge.

### 2.2.5.2. Durchschnittliche Ruhegehaltssätze

Jahr	im Bestand	bei Zugängen
	Prozent	
2000	72,64	72,57
2005 mit 3. Anpassungsfaktor <sup>9</sup>	71,23	71,76
2010 mit 7. Anpassungsfaktor <sup>10</sup>	69,65	69,88
2015	69,01	67,62
Veränderung 2015/2000	-5,0 %	-6,8 %

Der Höchstruhegehaltssatz wurde ab dem 01.01.2003 stufenweise von 75 % auf 71,75 % gesenkt. Die Absenkung erfolgte in acht Schritten. Bis zur Erhöhung der Bezüge zum 01.07.2012 erfolgte die Absenkung in einer Übergangsphase dadurch, dass der Ruhegehaltssatz mit einem Anpassungsfaktor multipliziert wurde. Mit der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 01.07.2012 erfolgte die letzte Absenkungsstufe, die durch § 69 Absatz 4 BeamtVG-ÜL Saar umgesetzt wurde. Um die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze vergleichbar zu machen, werden in der Tabelle die Ruhegehaltssätze unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors dargestellt.

Sowohl bei den Bestandsfällen als auch bei den Neuzugängen haben sich über den Zeitraum 2000 bis 2015 die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze vermindert. Die Minderung ist insbesondere auf den Zeitraum 2000 – 2010 zurückzuführen.

Auf Grund des niedrigen Ruhegehaltssatzes bei den Zugängen, bedingt durch die strukturellen Einsparmaßnahmen, wird der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Bestandsfällen zukünftig weiter zurückgehen.

<sup>9</sup> Der dritte Anpassungsfaktor nach § 69 e Absatz 4 Satz 1 BeamtVG-ÜL Saar – beträgt 0,98375.

<sup>10</sup> Der siebte Anpassungsfaktor nach § 69 e Absatz 4 Satz 1 BeamtVG-ÜL Saar – beträgt 0,96208.

### 2.2.5.3. Häufigkeit bei den Ruhegehaltssätzen

Jahr	unter 50 v. H.	50 bis unter 55 v. H.	55 bis unter 60 v. H.	60 bis unter 65 v. H.	65 bis unter 70 v. H.	70 v. H. und mehr	Summe
Anteil 2015	3,0%	2,2%	3,5%	5,8%	11,0%	74,5%	100,0%
Anteil 2000	1,7%	0,8%	2,0%	2,5%	6,2%	86,8%	100,0%

Von den Bestandsfällen erhielten im Jahr 2015 noch 74,5 % einen Ruhegehaltssatz von über 70 %. Mittel- bis langfristig wird dieser Anteil deutlich sinken, da bei den Zugängen der durchschnittliche Ruhegehaltssatz im Jahr 2015 lediglich 67,62 % betrug und auch zukünftig auf Grund der bereits umgesetzten strukturellen Einsparmaßnahmen im Versorgungsrecht die Zugänge weiterhin deutlich unter der 70 %-Marke bleiben werden.

### 2.2.5.4. Durchschnittliche Versorgungsbezüge

Jahr	Ruhegehalt	Witwen-/Witwergeld	Halbwaisengeld	Vollwaisengeld	Sonstige	Durchschnitt alle
2000	2.620	1.437	279	507	1.407	2.174
2005	2.758	1.545	282	509	1.765	2.357
2010	2.922	1.709	319	544	2.153	2.566
2015	3.079	1.866	337	590	2.541	2.766
Veränd. 2015/2000	17,5%	29,9%	20,8%	16,4%	80,6%	27,2%

Die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger beliefen sich nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften im Januar 2015 auf 3.079 €. Der Anteil der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger betrug im Haushaltsjahr 2015 rd. 85 % der Versorgungsleistungen. Die durchschnittlichen monatlichen Witwen- und Witwergelder lagen 2015 bei 1.866 €, die Halbwaisengelder bei 337 € und die Vollwaisengelder bei 590 €.

## 2.2.6. Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung

Jahr	Bestand – amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 2 BeamtVG- ÜL Saar-	Zugänge – amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 2 BeamtVG- ÜL Saar-
2000	27	2
2005	51	2
2010	85	11
2015	118	9
Veränderung 2015/2000	+337,0%	+350,0%

Anmerkung: Es gab keine Fälle, die die amtsabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 1 BeamtVG- ÜL Saar- erhielten.

1,08 % der Zugänge der Ruhegehaltsempfänger des Jahres 2015 erhielten die Mindestversorgung. Im Jahr 2000 betrug dieser Anteil lediglich 0,27 %. Die Zugänge bei den Ruhegehaltsempfängern mit Mindestversorgung sind im Betrachtungszeitraum um 7 auf 9 gestiegen.

## 2.2.7. Durchschnittliches Pensionseintrittsalter

durchschnittliches Pensionseintrittsalter nach Laufbahnen<sup>11</sup>

Jahr	Laufbahngruppe				
	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Durchschnitt alle
2000	62,5	60,0	57,5	53,0	60,3
2005	63,3	61,5	60,0	65,0	61,9
2010	63,3	61,5	59,6	52,7	61,7
2015	63,9	62,2	59,6	54,2	62,4
Veränd. in Jahren 2015/2000	1,4	2,2	2,1	1,2	2,1

<sup>11</sup> Arithmetisches Mittel, Alter errechnet als Differenz von: Datum des Entstehens des Rechtsanspruchs – Geburtsdatum.

Das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand hat sich im Betrachtungszeitraum 2000 - 2015 um 2,1 Jahre von 60,3 auf 62,4 Jahre erhöht. Die Entwicklung in den einzelnen Laufbahngruppen verläuft dabei unterschiedlich, wobei die Entwicklung in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes wegen der geringen Fallzahl für Analysezwecke ungeeignet ist. Während das durchschnittliche Pensionseintrittsalter in den Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes auch seit 2005 angestiegen ist, ist das Pensionseintrittsalter seit 2005 in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes leicht rückläufig.

Das niedrigere Pensionseintrittsalter in den Laufbahnen des gehobenen und mittleren Dienstes gegenüber dem höheren Dienst ist insbesondere auf die Beamten des Vollzugsdienstes zurückzuführen für die eine besondere niedrigere als die allgemeine Altersgrenze gilt (siehe nachfolgende Tabelle).

#### Durchschnittliches Pensionseintrittsalter<sup>12</sup> nach Bereichen

Jahr	Schuldienst	Vollzugsdienst	Richter	Übrige	Durchschnitt alle
2000	60,7	56,9	63,8	61,6	60,3
2005	62,0	58,4	64,0	63,1	61,9
2010	62,5	58,9	63,3	62,6	61,7
2015	63,4	58,9	64,0	63,0	62,4
Veränd. in Jahren 2015/2000	2,7	2,0	0,2	1,4	2,1

Im Schuldienst hat sich das durchschnittliche Pensionseintrittsalter seit 2000 am deutlichsten erhöht (+2,7 Jahre). Der geringste Zuwachs ist im Bereich der Richter zu verzeichnen (+0,2 Jahre). Dieser Bereich weist bereits das höchste Pensionseintrittsalter von 64 Jahren aus. Das niedrigste durchschnittliche Pensionseintrittsalter weist der Bereich des Vollzugsdienstes mit 58,9 Jahren in 2015 aus. Für den Bereich des Vollzugsdienstes gilt eine besondere Altersgrenze, die niedriger als die allgemeine Altersgrenze ist und dazu führt, dass in diesem Bereich das Pensionseintrittsalter am niedrigsten ist. Seit dem Jahr 2000 konnte in diesem Bereich das durchschnittliche Pensionseintrittsalter um 2 Jahre erhöht werden.

<sup>12</sup> Arithmetisches Mittel, Alter errechnet als Differenz von: Datum des Entstehens des Rechtsanspruchs – Geburtsdatum.

## 2.2.8. Gründe für den Pensionseintritt

### Dienstrechtliche Gründe für den Pensionseintritt und Häufigkeit

Fälle im Jahr	Regelaltersgrenze	besondere Altersgrenze	(vorzeitige) Dienstunfähigkeit	Antragsaltersgrenze (Schwb.)	Antragsaltersgrenze	sonstige Gründe	Summe
2000	59	54	241	65	101	230	750
2005	175	33	161	29	116	237	751
2010	79	64	158	45	110	241	697
2015	111	50	129	49	170	325	834
2015 Anteil	13,3%	6,0%	15,5%	5,9%	20,4%	38,9%	100,0%
2000 Anteil	7,9%	7,2%	32,1%	8,7%	13,5%	30,6%	100%

Der Anteil der Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand traten, konnte 2015 gegenüber dem Jahr 2000 deutlich verringert werden. Der Anteil ging gegenüber dem Jahr 2000 von 32,1 % auf 15,5 % zurück.<sup>13</sup> Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Beamten, die die Regelaltersgrenze erreichten, von 7,9 % auf 13,3%. In 2015 machten 26,3 % der Beamten von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenzen Gebrauch.

#### Regelaltersgrenze, § 43 SBG

Die Regelaltersgrenze wird stufenweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr für die Beamten angehoben, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind. Im Jahr 2015 betrug die Regelaltersgrenze für das Geburtsjahr 1950 für den Geburtsmonat Januar bis Juni 65 Jahre und 2 Monate und den Geburtsmonat Juli bis Dezember 65 Jahre und 4 Monate.

#### Besondere Altersgrenze, § 128 SBG, § 132 (1) SBG

Die besondere Regelaltersgrenze für den Polizei- und Justizvollzugsdienst wird stufenweise vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr für die Beamten angehoben, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind. Im Jahr 2015 stellte sich die Anhebung der besonderen Altersgrenze wie folgt dar:

<sup>13</sup> Bei Bereinigung der Spalte „Sonstige Gründe“ um die Zugänge zur Hinterbliebenenversorgung reduziert sich die Fallzahl bspw. im Jahr 2015 von 325 auf 40; der entsprechende Anteil der Beendigung wegen vorzeitiger Dienstunfähigkeit (DU-Quote) beträgt in Relation zur geänderten Summe (bereinigt: 549) dann 23,5 %.

Geburtsjahr 1955 Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9

Antragsaltersgrenze (Schwerbehinderte), § 44 (2) und (3) SGB

Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX wird stufenweise vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr für die Beamten angehoben, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind. Im Jahr 2015 stellte sich die Anhebung der Antragsaltersgrenze wie folgt dar:

Geburtsjahr 1955 Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9

### Antragsaltersgrenze, § 44 (1) SBG

Beamte auf Lebenszeit können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

### Besondere Antragsaltersgrenze, § 128 (3) SBG, § 132 (1) SBG

Seit dem 1. Januar 2015 können Polizeivollzugsbeamte und Justizvollzugsbeamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### sonstige Gründe, §§ 43 (3) und (4), 52, 133 SBG

Die sonstigen Gründe betreffen folgende Fallkonstellationen:

- Eintritt in den Ruhestand nach antragsbedingtem Hinausschieben des Pensionseintritts, § 43 (3) SBG,
- Eintritt in den Ruhestand bei Beamten auf Zeit, nach Ablauf der Zeit, § 43 (4) SBG,
- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, § 52 SBG und
- Eintritt in den Ruhestand bei Beamten des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals an Hochschulen, § 133 SBG,
- Zugänge bei der Hinterbliebenenversorgung.

### **2.2.9. Altersstruktur der Versorgungsabgänge**

Beendigung der Versorgungsfälle (Abgänge)

Jahr	Ruhegehaltsempfänger			Hinterbliebene			Waisen			Summe
	Männer	Frauen	Gesamt	Witwer	Witwen	Gesamt	Halb-	Voll-	Gesamt	
2000	180	43	223	6	107	113	36	5	41	377
2005	219	26	245	7	123	130	34	11	45	420
2010	259	76	335	21	189	210	38	21	59	604
2015	251	77	328	7	155	162	35	13	48	538
Anteil 2015	76,5%	23,5%	100%	4,3%	95,7%	100%	72,9%	27,1%	100%	



## Lebensalter bei Wegfall der Versorgung in Jahren

Jahr	Ruhegehaltsempfänger			Hinterbliebene			Waisen		
	Män-ner	Frau-en	Gesamt	Witwer	Witwen	Gesamt	Halb-	Voll-	Gesamt
2000	77	81	78	67	85	84	25	26	25
2005	79	82	80	78	85	85	26	24	25
2010	77	76	77	61	84	82	26	33	29
2015	81	80	80	71	89	88	25	35	28

Das durchschnittliche Lebensalter bei Wegfall der Versorgung der Ruhegehaltsempfänger hat sich geschlechtsspezifisch unterschiedlich im Betrachtungszeitraum entwickelt. Während sich seit dem Jahr 2000 das durchschnittliche Lebensalter bei Wegfall der Versorgung bei den Männern von 77 auf 81 Jahre erhöht hat, sank im gleichen Zeitraum das durchschnittliche Lebensalter bei Wegfall der Versorgung bei den Frauen von 81 auf 80 Jahre. Bei den Witwern und Witwen erhöhten sich die Durchschnittsalter bei Beendigung der Versorgungsleistungen um jeweils 4 Jahre auf 71 bzw. 89. Die Waisengelder wurden bis zum 25. Lebensjahr an Halbwaisen und bis zum 35. Lebensjahr an Vollwaisen in 2015 gezahlt.

### 2.2.10. Versorgungsabschlag

Durchschnittlicher Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG<sup>14</sup>

Jahr	Bestandsfälle	durchschnittl. Versorgungsabschlag in €	Zugangsfälle	durchschnittl. Versorgungsabschlag in €
2007	1.623	148	283	183
2010	2.219	170	249	178
2015	3.398	182	258	187

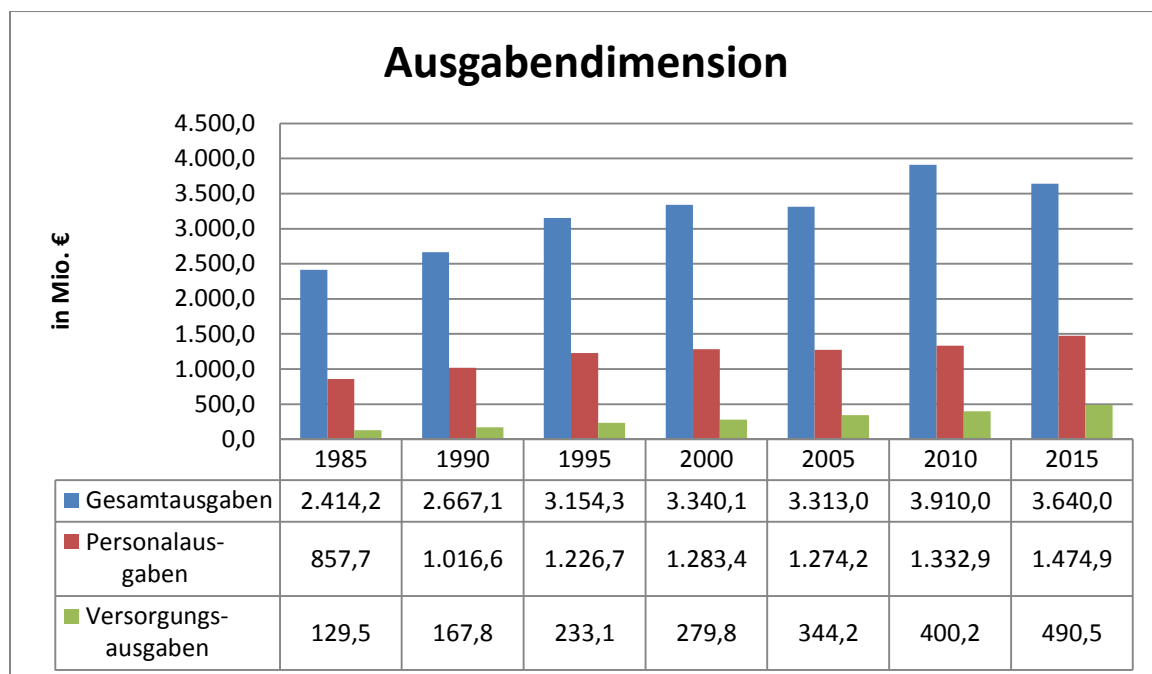
Von den 834 Neuzugängen des Jahres 2015 erhielten 258 Fälle einen Versorgungsabschlag (= 30,9 %). Gegenüber dem Jahr 2010 sank die Quote von 35,7 % auf 30,9%. Im Durchschnitt betrug der Abschlag bei den Neuzugängen 187 € im Jahr 2015. Der durchschnittliche Versorgungsabschlag betrug 182 € pro Monat im Jahr 2015 bei den

<sup>14</sup> Merkmal „durchschnittlicher Versorgungsabschlag in Euro“ wurde erst ab Statistik 2008 (= Berichtsjahr 2007) erhoben; zusätzliches Berichtsjahr 2007, jeweils Januarbeträge.

Bestandsfällen und 187 € pro Monat bei den Zugängen. Der Versorgungsabschlag führte zu einer Reduzierung der Ruhestandsbezüge im Jahr 2015 in Höhe von rd. 7,7 Mio. €.

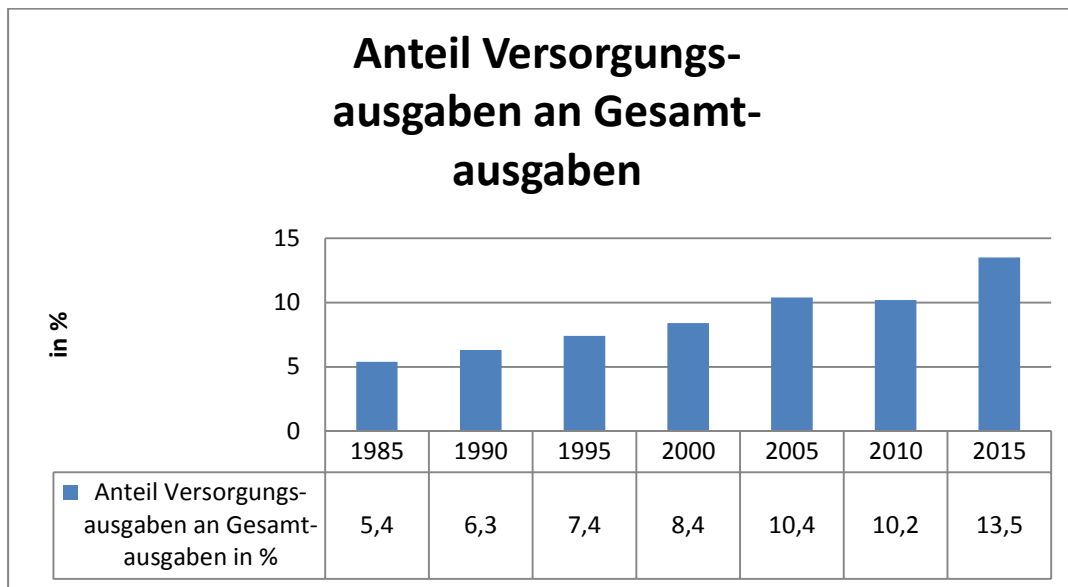
### 2.3. Ausgabedimension

Innerhalb des Zeitraum 1985 – 2015 haben sich die Gesamtausgaben, die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und die Versorgungsausgaben (Hauptgruppe 43 inklusive Zuführung zur Versorgungsrücklage) wie in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt entwickelt. Im Betrachtungszeitraum haben sich die Gesamtausgaben nominell auf das 1,5-fache, die Personalausgaben auf das 1,7-fache und die Versorgungsausgaben auf das 3,8-fache erhöht.

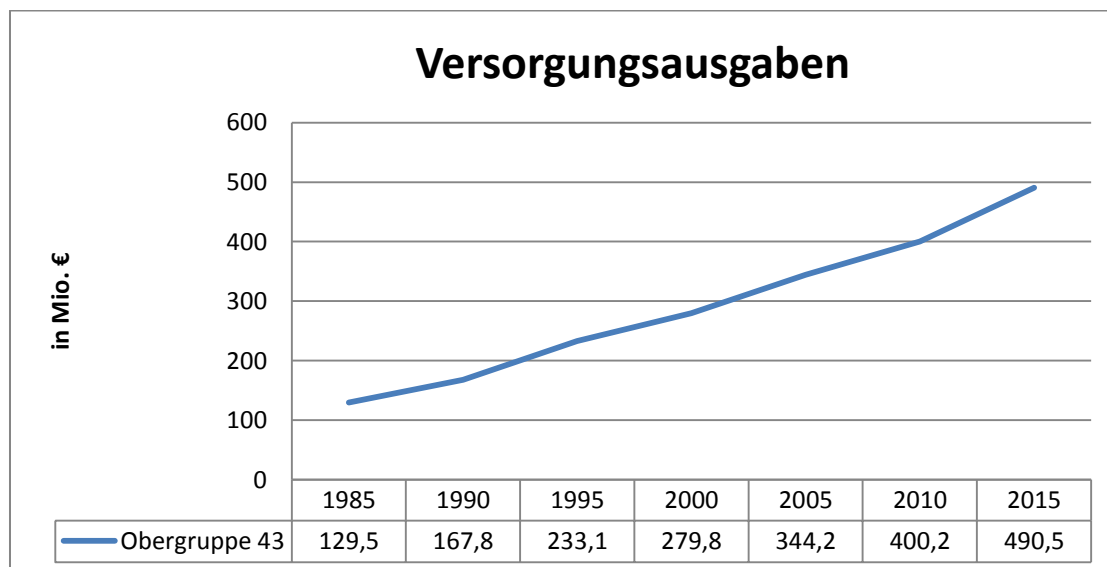


Der deutlich stärkere Anstieg der Versorgungsausgaben gegenüber den Personalausgaben ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb des Betrachtungszeitraums die Zahl der Beschäftigten gesunken und die der Versorgungsempfänger gestiegen sind.

Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamtausgaben ist im Betrachtungszeitraum 1985 – 2015 von 5,4 % auf 13,5 % trotz struktureller Einsparmaßnahmen im Versorgungsrecht gestiegen. Der geringfügige prozentuale Rückgang der Versorgungsausgaben in 2010 gegenüber 2005 von 10,4 % auf 10,2 % ist darauf zurückzuführen, dass das gesamte Haushaltsvolumen (+18 %) in diesem Zeitraum stärker gestiegen ist als die Versorgungsausgaben (+16,3 %). Während die Versorgungsausgaben zwischen 2005 und 2010 um 16,3 % gestiegen sind, haben sich die übrigen Ausgaben im gleichen Zeitraum um 18,2 % erhöht.



Die Versorgungsausgaben stiegen im Betrachtungszeitraum 1985 – 2015 von 129,5 Mio. € auf 490,5 Mio. €. Die Versorgungsausgaben sind somit in diesem Zeitraum um 278,8 % gestiegen. Neben der Fallzahlsteigerung (+ 80,1 %) sind die gestiegenen durchschnittlichen Versorgungsausgaben für diese Entwicklung ursächlich.



### 3. Modellrechnung bis 2050

Die zukünftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wird

- von der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und
- von der Höhe ihrer Versorgungsbezüge

bestimmt.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verändert sich ständig durch:

- Eintritt von aktiven Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand,
- Tod von aktiven Beamtinnen und Beamten, wenn sie Angehörige hinterlassen, die Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld haben,
- Tod von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern, wenn sie keine Angehörige hinterlassen, die Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld haben,
- Tod der Bezieher von Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld bzw. Verlust von Ansprüchen der Bezieher von Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird durch folgende Faktoren beeinflusst:

- von der Altersstruktur und der Anzahl der aktiven Beamten des Landes,
- vom Vorhandensein von Hinterbliebenen und deren Altersstruktur,
- von der Laufzeit der Versorgung (i. d. R. abhängig von der Lebenserwartung der Leistungsempfänger).

Ausgangspunkt für die Modellrechnung stellen die Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 dar (470.228.217,84 €\*):

Ist-Ausgaben Versorgungsempfänger 2015:

Kapitel	Titel	Ist 2015 in €
2104 (Versorgung)	43101 (Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentinnen/Ministerpräsidenten und Ministerinnen/Minister)	1.563.260,63
0214 (Universität)	43203 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten der Universität des Saarlandes)	13.446.037,76
0214 (Universität)	43205 (Bezüge für emeritierte Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes)	4.276.421,46
0213 (Hochschule für Technik und Wirtschaft)	43206 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten der Hochschule für Technik und Wirtschaft)	293.210,18
2104 (Versorgung)	43211 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten der allgemeinen Verwaltung)	36.497.500,44
0312 (Vollzugspolizei)	43221 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten der Vollzugspolizei)	52.585.898,81
1002 (Allgemeine Bewilligungen)	43231 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter der Justizverwaltung)	27.021.534,12
0404 (Finanzämter)	43241 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten der Finanzverwaltung)	20.475.183,27
0602 (Allgemeine Bewilligungen)	43251 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen/Beamten im Schulbereich)	242.774.143,19
<b>Summe</b>		<b>398.933.189,86</b>

Ist-Ausgaben Hinterbliebene 2015:

Hinterbliebene	Titel	Ist 2015 in €
2104 (Versorgung)	43102 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Ministerpräsidentinnen/Ministerpräsidenten und Ministerinnen und Minister)	361.601,29
0214 (Universität)	43204 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Beamtinnen/Beamten der Universität des Saarlandes)	4.395.642,15
0213 (Hochschule für Technik und Wirtschaft)	43207 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Beamtinnen/Beamten der Hochschule für Technik und Wirtschaft)	8.351,94
2104 (Versorgung)	43212 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Beamtinnen/Beamten der allgemeinen Verwaltung)	11.011.069,95
0312 (Vollzugspolizei)	43222 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Beamtinnen/Beamten der Vollzugspolizei)	13.304.590,07
1002 (Allgemeine Bewilligungen)	43232 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Richterinnen/Richter der Justizverwaltung)	6.647.372,75
0404 (Finanzämter)	43242 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Beamtinnen/Beamten der Finanzverwaltung)	5.423.219,36
0602 (Allgemeine Bewilligungen)	43252 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen der Beamtinnen/Beamten im Schulbereich)	30.109.861,15
2104 (Versorgung)	43702 (Versorgungsbezüge der Witwen, Witwer und Waisen nach G 131)	33.319,32
<b>Summe</b>		<b>71.295.027,98</b>

\*Versorgungsausgaben 2015 i. H. v. rd. 490,5 Mio. € bereinigt um die Zuführung an die Versorgungsrücklage (Kapitel 21 04 Titel 434 01) in Höhe von rd. 15,6 Mio. € und die Erstattungen von Versicherungsleistungen (Kapitel 21 04 Titel 432 69) in Höhe von rd. 4,7 Mio. €. Bei den Erstattungen von Versicherungsleistungen handelt es sich um zu erstattende Aufwendungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen.

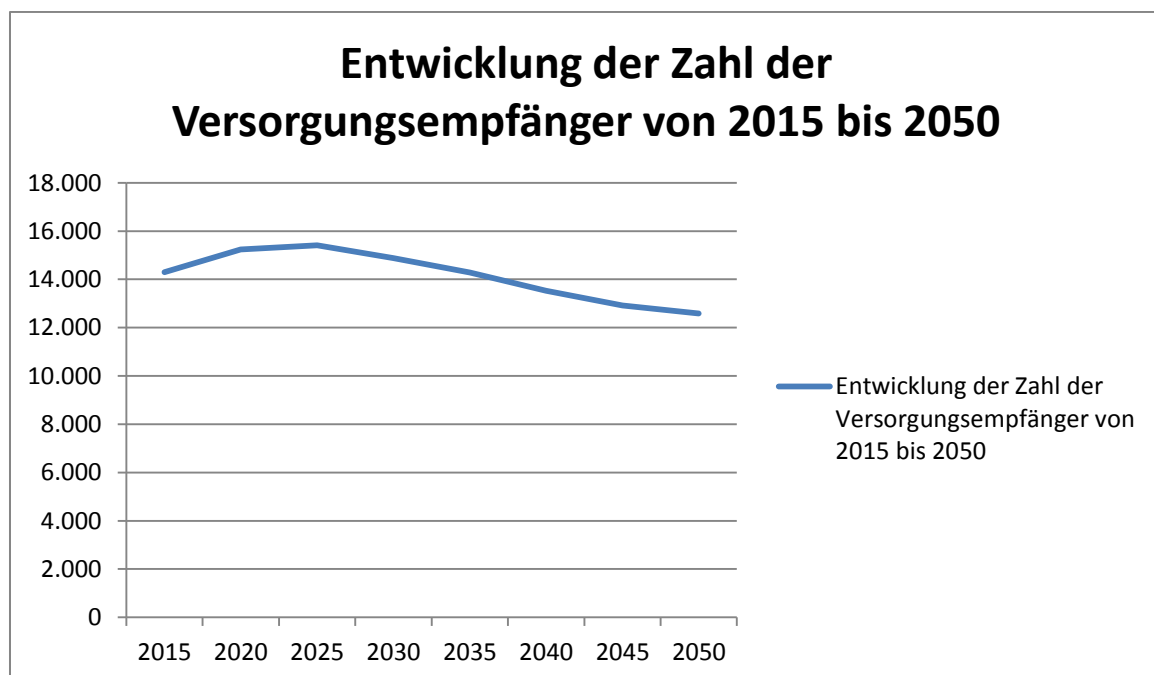
### 3.1. Berechnungsmethode

Ausgangsbasis für die Prognose der Fallzahlen und Ausgaben ist die durchschnittliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Jahr 2015. Bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wurde differenziert zwischen den Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld und Waisengeld. Die Versorgungsausgaben des Jahres 2015 lt. Haushaltsrechnung wurden den drei Empfängergruppen zugeordnet.

Bei der Prognose der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wurde zurückgegriffen auf die bereits im Sonderbericht des Rechnungshofes dargestellte demografische Variante mit angehobener Lebensaltersgrenze. Da im Saarland von 2013 bis 2022 auch wegen des Bevölkerungsrückgangs 2.400 Stellen abgebaut werden sollen und die allgemeine und besondere Regelaltersgrenze angehoben wurde, entspricht diese Variante den tatsächlichen Gegebenheiten. Während sich die Anhebung der Regelaltersgrenze kurzfristig auswirkt, ergeben sich durch den Stellenabbau zunächst Einsparungen bei den aktiven Bezügen, Folgen für die Versorgungsausgaben ergeben sich erst langfristig.

### 3.2. Prognose der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

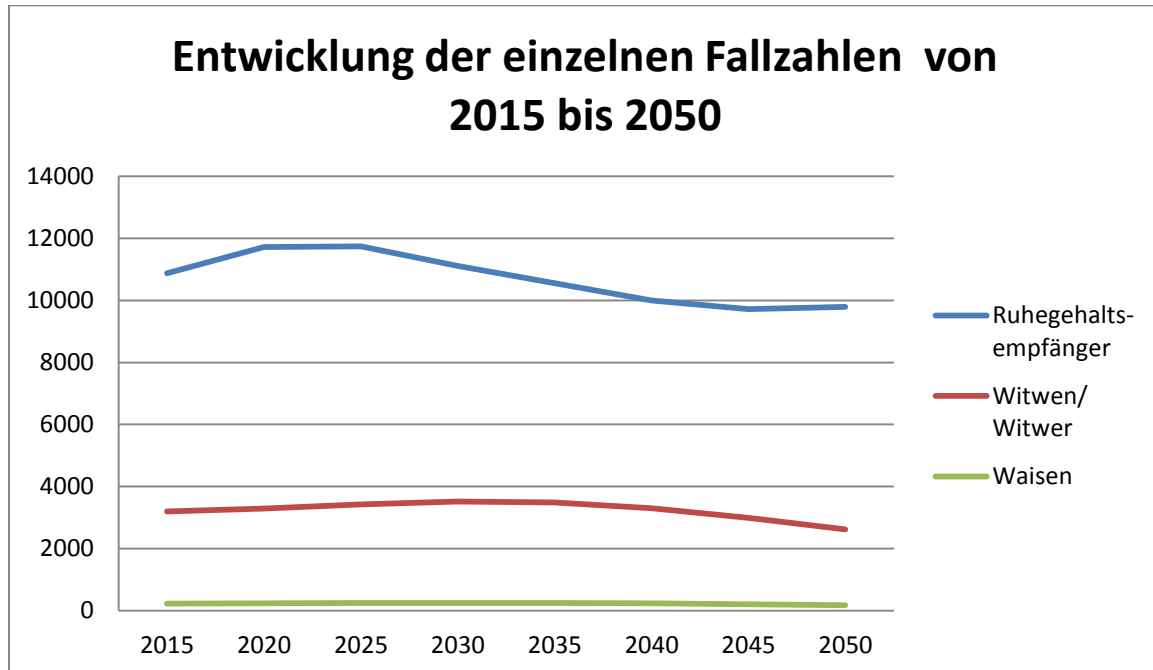
#### 3.2.1. Gesamtentwicklung



Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis 2050 wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- der Altersstruktur der derzeitigen Versorgungsempfänger,
- der Altersstruktur der Hinterbliebenen,
- der Altersstruktur der derzeit aktiven Beamten und
- der Laufzeit der Versorgung, die abhängig vom Alter bei Versorgungseintritt und der Lebenserwartung ist.

### 3.2.2. Entwicklung der verschiedenen Gruppen von Versorgungsempfängern



Die Fallzahlensteigerungen von durchschnittlich 14.291 Versorgungsempfängern im Jahr 2015 auf den Höchststand von durchschnittlich 15.441 Versorgungsempfänger im Jahr 2024 (+1.150 Fälle = + 8,0 %) ist in erster Linie auf die Zunahme der Zahl der Ruhegehaltsempfänger von 10.868 Fällen in 2015 auf 11.792 Fälle in 2024 zurückzuführen (+ 924 Fälle = 8,5 %). Die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger wird voraussichtlich im Jahr 2022 ihren Höchststand erreichen und danach bis zum Jahr 2050 auf 9.791 Fälle zurückgehen. Damit wird die Fallzahl im Jahr 2050 unterhalb des aktuellen Wertes liegen.

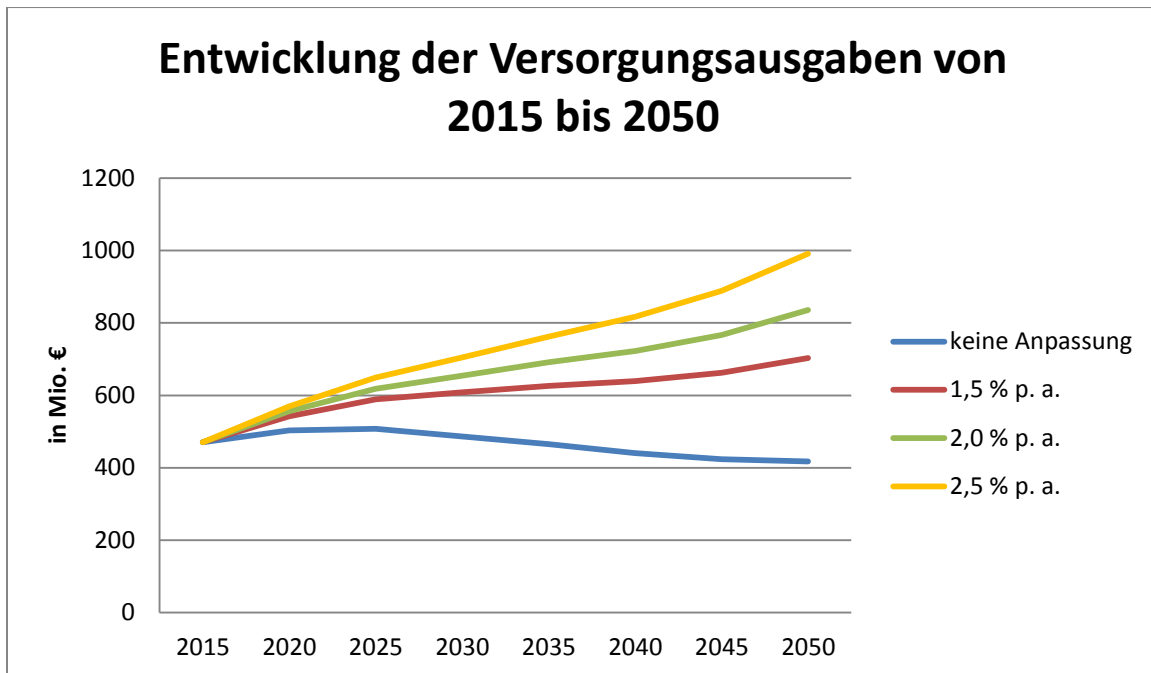
Der Höchststand bei den Witwen/Witwern wird voraussichtlich erst im Jahr 2031 mit 3.526 Fällen erreicht werden. Dies entspricht gegenüber 2015 einer Steigerung um 330 Fälle (+10,3%). Da es sich hierbei überwiegend um Frauen handelt, dürfte der gegenüber den Ruhegehaltsempfängern zeitlich versetzte Höchststand in erster Linie auf die längere Lebenserwartung der Frauen zurückzuführen sein. Zudem sind die Frauen in der Regel jünger als ihre verbeamteten Männer. Bis zum Jahr 2050 wird die Fallzahl in dieser Gruppe kontinuierlich auf 2.617 Fälle zurückgehen und ebenfalls deutlich unter dem aktuellen Wert liegen.

Die Anzahl der Waisen wird nach der Prognose ihren Höchststand in den Jahren 2030-2032 erreichen (jeweils 255 Fälle). Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2015 einer Steigerung um 28 Fälle (+12,3 %). Danach sinkt die Anzahl der Waisen ebenfalls kontinuierlich auf 182 Fälle im Jahr 2050.



### 3.3. Prognose der Versorgungsausgaben von 2015 bis 2050

#### 3.3.1. Gesamtentwicklung



Bei der Prognose über die Entwicklung der Versorgungsausgaben wirken sich die Anhebung der Altersgrenzen kurzfristig und ein Stellenabbau langfristig aus. Da unsicher ist, wie hoch die zukünftigen Versorgungsanpassungen ausfallen werden, wurden die folgenden 4 Varianten berechnet:

- Variante 0 (= keine Anpassung der Bezüge)
- Variante 1 (= Anpassung der Bezüge in Höhe von 1,5 % p. a.)
- Variante 2 (= Anpassung der Bezüge in Höhe von 2,0 % p. a.)
- Variante 3 (= Anpassung der Bezüge in Höhe von 2,5 % p. a.)

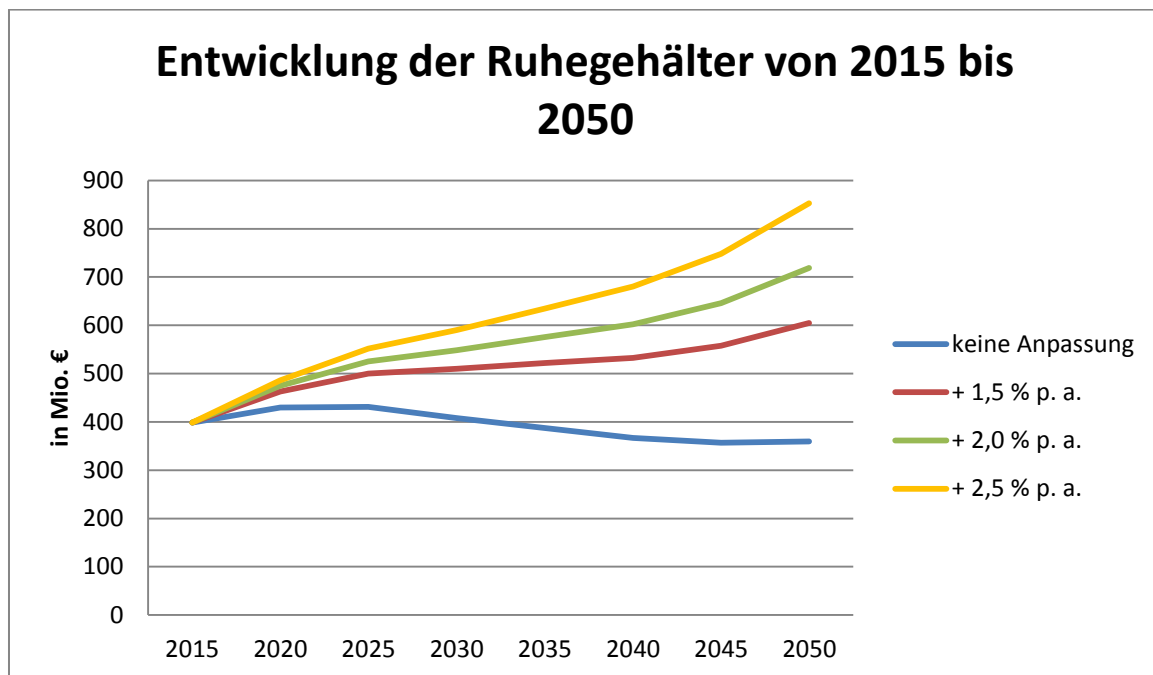
Die Variante 0 weist die Veränderungen aufgrund der strukturellen Zusammensetzung und Fallzahlen aus<sup>15</sup>. Die voraussichtlichen Versorgungsausgaben stellen sich in Abhängigkeit von den Versorgungsanpassungen in den Jahren 2020, 2030, 2040 und 2050 in Mio. € wie folgt dar:

<sup>15</sup> Einzelheiten siehe Anlage.

Jahr	Versorgungsempfänger Durchschnittsbestand	V 0 in Mio. €	V 1 in Mio. €	V 2 in Mio. €	V 3 in Mio. €
2020	15.245	503,5	542,4	555,9	569,6
2030	14.885	486,3	608,0	654,5	704,3
2040	13.532	440,6	639,3	722,8	816,8
2050	12.590	417,7	703,4	835,4	991,3

Trotz Rückgangs der Anzahl der Versorgungsempfänger ab 2024 steigen bei den Varianten 1 bis 3 die Versorgungsausgaben weiter an.

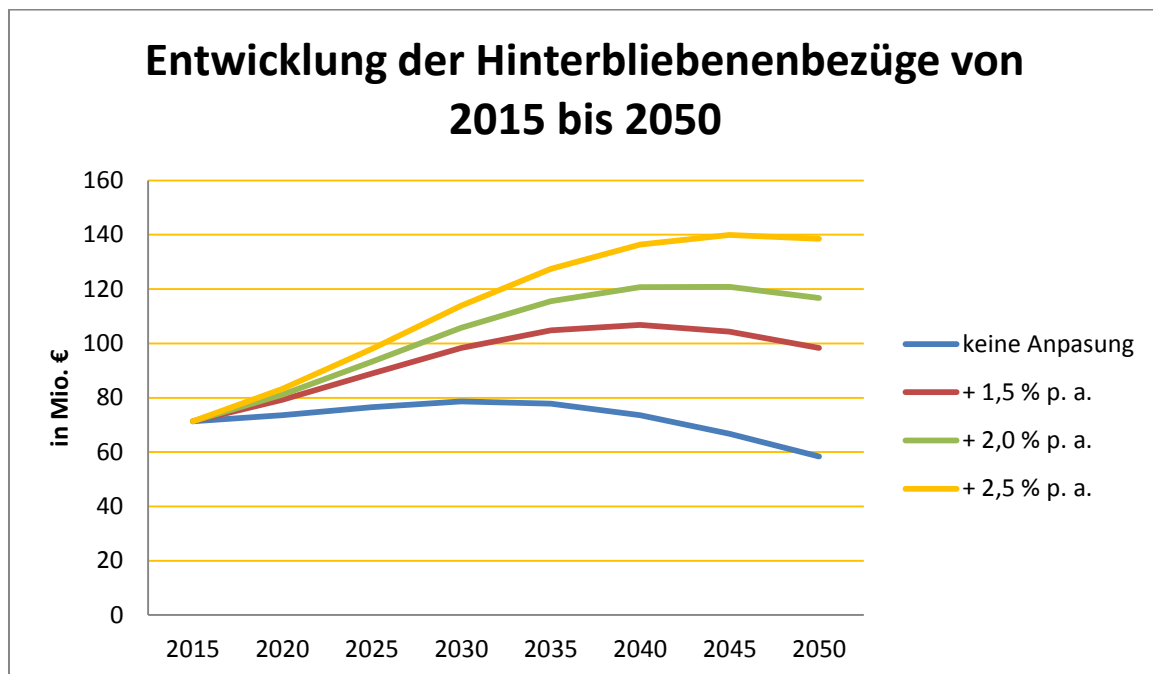
### 3.3.2. Entwicklung der Ruhegehälter



Die Entwicklung der Versorgungsausgaben ist zu zirka 85 % abhängig von der Entwicklung der Ruhegehälter. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Ruhegehaltsempfänger stellen sich in Abhängigkeit von den Versorgungsanpassungen in den Jahren 2020, 2030, 2040 und 2050 in Mio. € wie folgt dar:

Jahr	Ruhegehalts- empfänger Durchschnittsbestand	V 0 in Mio. €	V 1 in Mio. €	V 2 in Mio. €	V 3 in Mio. €
2020	11.714	429,9	463,2	474,7	486,4
2030	11.108	407,7	509,7	548,7	590,5
2040	9.999	367,0	532,5	602,1	680,4
2050	9.791	359,4	605,1	718,7	852,8

### 3.3.3. Entwicklung der Hinterbliebenenbezüge



Die voraussichtlichen Ausgaben für die Hinterbliebenen stellen sich in Abhängigkeit von den Versorgungsanpassungen in den Jahren 2020, 2030, 2040 und 2050 in Mio. € wie folgt dar:

Jahr	Hinterbliebene Durchschnittsbestand	V 0 in Mio. €	V 1 in Mio. €	V 2 in Mio. €	V 3 in Mio. €
2020	3.532	73,5	79,2	81,2	83,2
2030	3.777	78,6	98,3	105,8	113,8
2040	3.534	73,6	106,8	120,7	136,5
2050	2.799	58,4	98,3	116,7	138,5

## 4. Finanzierung der Versorgungsausgaben

### 4.1. Auflösung Versorgungsrücklage

Mit der Bildung von Versorgungsrücklagen ab dem Jahr 1999 verfolgte der Bundesgesetzgeber das Ziel, Sondervermögen zu schaffen, die in dem Zeitraum der höchsten Belastung der öffentlichen Haushalte mit Versorgungsausgaben eine zeitlich begrenzte finanzielle Entlastung der öffentlichen Haushalte bewirken. Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Errichtung der Versorgungsrücklagen vorliegenden Datenmaterials ging der Bundesgesetzgeber hierbei von einem Zeitraum von 15 Jahren aus.

Auf Grund aktueller Untersuchungen ist festzustellen, dass im Saarland die Belastungen aus den Versorgungsausgaben früher angestiegen sind als im Bundesdurchschnitt, wodurch auch der Höchststand der Versorgungsfälle früher erreicht wird als im Bundesdurchschnitt. Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Saarland wird bis 2024 weiter ansteigen, wobei sich der Zuwachs allmählich abflachen werde. Ab dem Jahr 2025 ist mit sinkenden Fallzahlen zu rechnen. Danach wäre ab dem Jahr 2026 wieder unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Steuereinnahmen ein Haushalts-Belastungsniveau aus den zu finanzierenden Versorgungslasten erreicht, das dem des Jahres 2014 entspricht. Im Zeitraum 2015 bis 2025 ergeben sich hingegen steigende Belastungsquoten. Die steigenden Belastungsquoten werden durch Entnahmen aus der Versorgungsrücklage finanziert. Da nach dem geltenden Versorgungsrücklagengesetz ab dem 31.12.2017 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage erfolgen können, ergibt sich ein Entnahmezeitraum von 9 Jahren (2017 - 2025). Die Höhe der aus dem Sondervermögen des Landes entnommenen Mittel wird entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Saarland in dem jeweiligen Haushaltsgesetz geregelt werden.

Im Rahmen des Haushaltes 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 sind folgende Zuführungen an den Landeshaushalt aus der Versorgungsrücklage geplant.

Versorgungsrücklage	2017	2018	2019	2020
Zuführungen aus der Versorgungsrücklage in Mio. €	33,8	37,9	40,3	40,7

### 4.2. Beitrag der Beamtenschaft

Mit den Versorgungsrücklagen, denen im Zeitraum 1999 bis 2017 die Einsparungen zugeführt wurden, die sich aus der verminderten Weitergabe der prozentualen Einkommenssteigerungen ergaben, haben die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zum Aufbau einer Finanzierungsgrundlage für künftige Versorgungsaufwendungen beigetragen. Im Haushaltsjahr 2017 werden die Versorgungsrücklagen einen Betrag von rd. 270 Mio. € ausweisen.

Zudem erfolgte in den letzten Jahren eine abgesenkte und zeitversetzte Übertragung der Tarifergebnisse. Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung für die saarländischen Beamten und Versorgungsempfänger unterblieben. In den Jahren 2013 und 2014 wurden

die Tarifiergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen. Darüber hinaus wurden die Tarifiergebnisse zeitversetzt übertragen.

#### **4.3. Haushaltsfinanzierte Beamtenversorgung**

Im Landesbereich werden die Versorgungsbezüge unmittelbar und ausschließlich aus dem laufenden Haushalt gezahlt.

- Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen

Mit dem Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 über die Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen ist es gelungen, dass das Saarland ab 2020 für die im Ländervergleich außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft Sanierungshilfen erhält. Zu den zu berücksichtigenden Vorbelastungen zählen auch die Versorgungsausgaben.

### **5. Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

#### **5.1. Änderung im Beihilferecht**

Soweit es in den letzten Jahrzehnten im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Gesetzlichen Pflegeversicherung dem Grunde nach Weiterentwicklungen gegeben hatte, wurden diese im Wesentlichen systemkonform nachgezeichnet. Grundlegende Änderungen im Leistungsumfang gab es in den Jahren 2003 und 2011:

Im Jahr 2003 sind Änderungen im saarländischen Beihilferecht erfolgt, die den Leistungsumfang an die gesetzliche Krankenversicherung annähern. Im Einzelnen stellen sich diese Änderungen wie folgt dar:

- Einführung eines Eigenanteils beim stationären Krankenhausaufenthalt,
- Einführung eines gestaffelten Eigenanteils bei Arznei- und Verbandmitteln,
- Einschränkungen bei Sanatoriumsaufenthalten und Einführung eines Eigenanteils,
- Einschränkungen bei Heilkuren,
- Einschränkungen bei Zahnbehandlungen für Edelmetall und Keramik,
- Absenkung der beihilfefähigen Höchstbeträge bei ärztlich verordneten Heilbehandlungen,
- Wegfall der Beihilfefähigkeit von Brillengestellen und
- Einschränkung der Beihilfefähigkeit von orthopädischen Einlagen.

Die Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011 umfassten:

- Einführung einer **Kostendämpfungspauschale**  
Die Einführung der Kostendämpfungspauschale hat zur Folge, dass die auszahlende Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt wird. Die Höhe der Kostendämpfungspauschale im Saarland orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz. Sie ist doppelt sozial gestaffelt: sie ist einerseits vom Einkommen/der Besoldungsgruppe abhängig, andererseits von der persönlichen (familiären) Situation.

- **Heilpraktikerleistungen** werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nicht mehr von der Beihilfe erstattet.
- **Brillen und Kontaktlinsen** werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nur noch bei Kindern unter 18 Jahren und bei starken Sehbehinderungen wie bisher erstattet. Starke Sehbehinderungen gehen über eine bloße Sehschwäche hinaus; sie werden nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO beurteilt.

## 5.2. Entwicklung der Beihilfeausgaben bis 2015

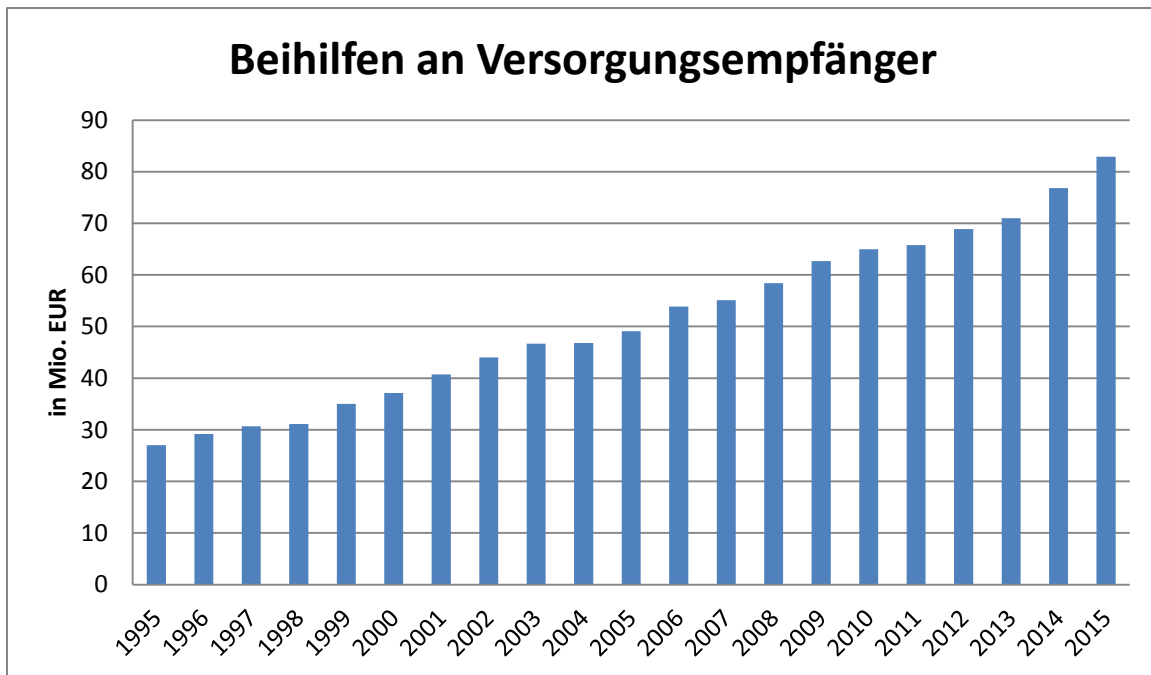
Die Ist-Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfänger sehen nach Haushaltsstellen im Jahr 2015 wie folgt aus:

Kapitel 21 04 (Versorgung)	Titel	Ist 2015 in €
21 04	446 05 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen	1.706.596
21 04	44611 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger der allgemeinen Verwaltung, für Ministerpräsidentinnen/Ministerpräsidenten und Ministerinnen und Minister	8.738.954
21 04	446 21 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	17.132.130
21 04	446 31 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes	6.018.012
21 04	446 41 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	5.290.836
21 04	446 51 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	43.981.327
Summe	Grupp. 446	82.867.854

Die Beihilfeausgaben haben sich im Zeitraum 1995 – 2015 wie folgt entwickelt:

Jahr	Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger in EUR	Durchschnittsbestand Versorgungsempfänger	Beihilfeausgaben in Mio. EUR	Steigerung gegenüber 1995 in %
1995	2.766,45	9.766	27,0	
1996	2.991,11	9.783	29,3	8,5
1997	3.108,52	9.881	30,7	13,7
1998	3.098,43	10.038	31,1	15,2
1999	3.431,79	10.205	35,0	29,6
2000	3.583,27	10.355	37,1	37,4
2001	3.816,86	10.677	40,8	51,1
2002	4.010,98	10.958	44,0	63,0
2003	4.169,64	11.201	46,7	73,0
2004	4.118,66	11.360	46,8	73,3
2005	4.225,96	11.621	49,1	81,9
2006	4.538,25	11.866	53,9	99,6
2007	4.567,56	12.074	55,1	104,1
2008	4.724,17	12.358	58,4	116,3
2009	5.085,68	12.337	62,7	132,2
2010	5.161,83	12.602	65,0	140,7
2011	5.156,68	12.763	65,8	143,7
2012	5.237,39	13.152	68,9	155,2
2013	5.232,26	13.576	71	163,0
2014	5.522,68	13.904	76,8	184,4
2015	5.798,59	14.291	82,9	207,0

Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger haben sich in den letzten 20 Jahren von rd. 27,0 Mio. € auf 82,9 Mio. € erhöht (+ rd. 55,9 Mio. €). Dies entspricht einer Steigerung von durchschnittlich rd. 10 % p. a.

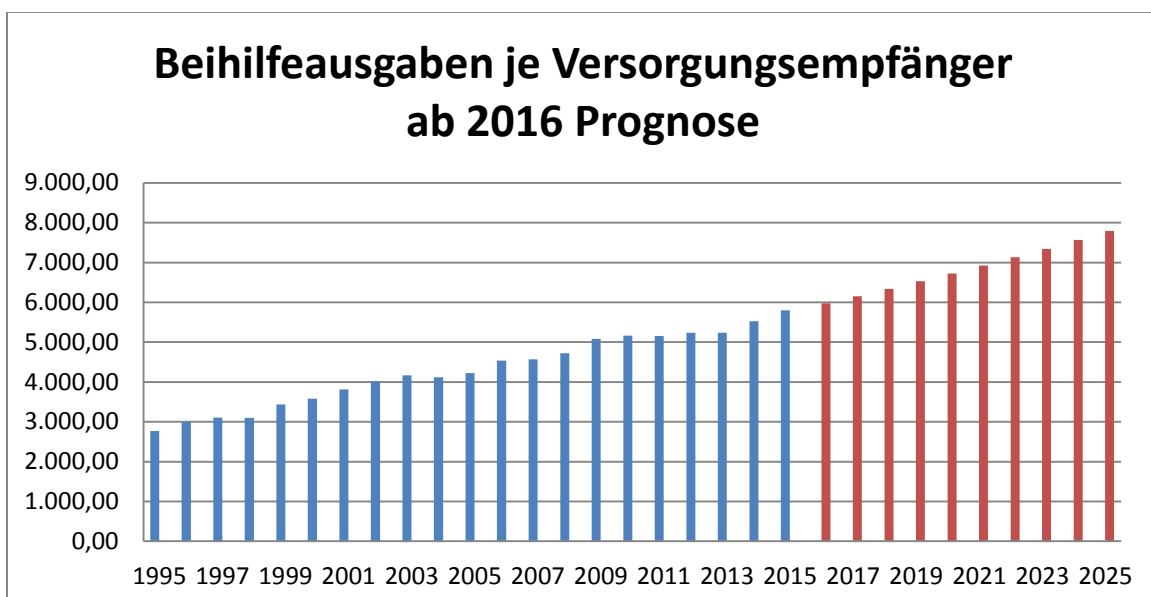


### 5.3 Entwicklung der Beihilfeausgaben bis 2025

Prognosen über die Entwicklung der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger gestalten sich naturgemäß als schwierig, da insbesondere die Entwicklung der Gesundheitsausgaben nicht bekannt ist. Zur Prognose der Beihilfeausgaben wurden daher methodisch folgende zwei Schritte vorgenommen:

- Berechnung der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger in Anlehnung an die durchschnittliche Steigerungsrate seit Einführung der Kostendämpfungspauschale (01.01.2011),
- Multiplikation der prognostizierten Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger mit den prognostizierten Fallzahlen.

#### 5.3.1. Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger





Die prognostizierten Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger wurden mit Hilfe der durchschnittlichen Steigerungsrate der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger seit Einführung der Kostendämpfungspauschale (01.01.2011) berechnet.

### 5.3.2. Prognose der Beihilfeausgaben

Entwicklungstendenz der Beihilfeausgaben

Jahr	Geschätzte Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger in EUR	Durchschnittsbestand Versorgungsempfänger	Geschätzte Beihilfeausgaben in Mio. EUR	Steigerung gegenüber 2015 (Ist: 82,9 Mio. €) in %
2016	5.972,55	14.530	86,8	4,7
2017	6.151,72	14.740	90,7	9,4
2018	6.336,28	14.936	94,6	14,1
2019	6.526,36	15.106	98,6	18,9
2020	6.722,16	15.245	102,5	23,6
2021	6.923,82	15.344	106,2	28,1
2022	7.131,53	15.402	109,8	32,4
2023	7.345,48	15.429	113,3	36,7
2024	7.565,84	15.441	116,8	40,9
2025	7.792,82	15.416	120,1	44,9

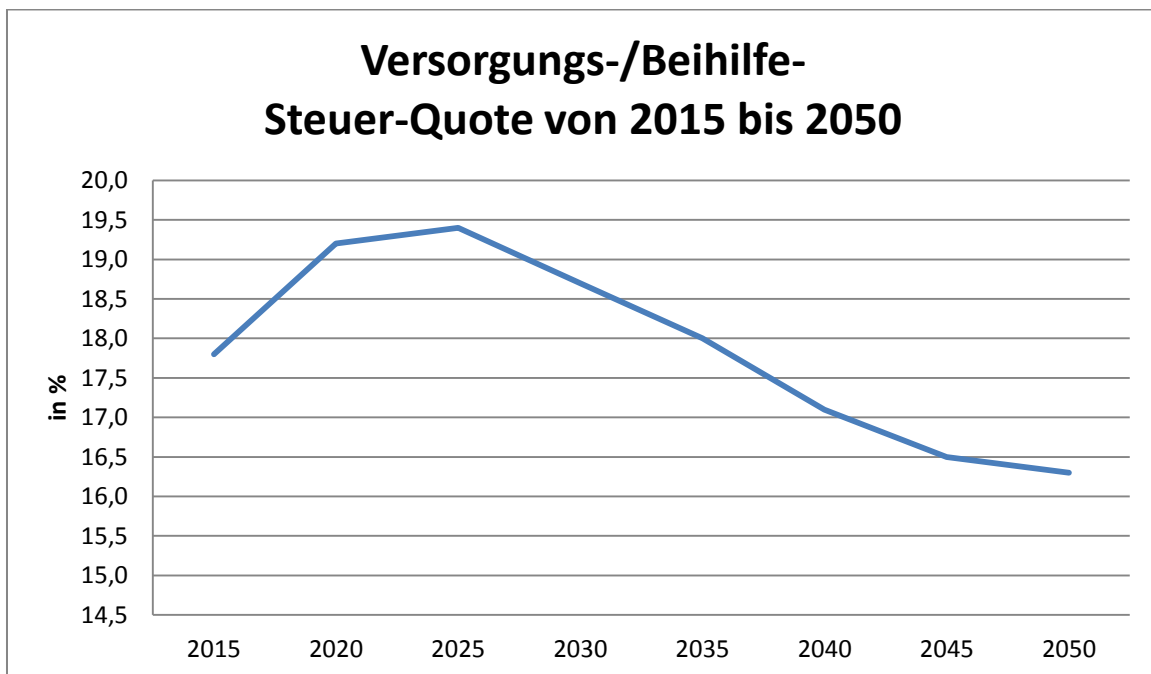
Auf der Basis der prognostizierten Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger und der prognostizierten Anzahl der Versorgungsempfänger ergeben sich die in der Tabelle bis 2025 dargestellten Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfänger. Das durchschnittliche jährliche Wachstum beträgt rd. 4,5 %.

### 6. Absicherung der künftigen Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben

Trotz Rückgangs der Anzahl der Versorgungsempfänger ab 2025 steigen die Versorgungsausgaben aufgrund der Versorgungsanpassungen weiter an. Allerdings geht die Steigerungsrate der Versorgungsausgaben ceteris paribus aufgrund der Fallzahlentwicklung zurück. Bei der Frage nach der Finanzierung der Versorgungs-ausgaben muss das Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen berücksichtigt werden. Nimmt man an, dass die Versorgungsausgaben und die Steuereinnahmen um 2,5 % p. a. steigen, ergibt sich folgende Versorgungs-Steuer-Quote: Das Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen beträgt 15,2% im Jahr 2015, steigt dann bis zum Jahr 2025 auf 16,4% an und fällt danach bis zum Jahr 2050 auf 13,5%. Unter Einbezug der Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

beträgt die Quote im Jahr 2015 17,8%, erhöht sich bis zum Jahr 2025 auf 19,4 % und sinkt danach bis zum Jahr 2050 auf 16,3 %.

Kurz- und mittelfristig wird der überdurchschnittliche Anstieg der Versorgungsausgaben durch Entnahmen aus der Versorgungsrücklage finanziert. Hierfür stehen rd. 270 Mio. € Ende 2017 zur Verfügung, die in dem Zeitraum der höchsten Belastung der Haushalte durch Versorgungsausgaben (2017 bis 2025) aufgelöst werden. Ab dem Haushaltsjahr 2020 erhält das Saarland im Zuge der Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen zusätzliche Sanierungshilfen, die dann eine kreditlose Finanzierung der Versorgungsausgaben aus heutiger Sicht ermöglichen. Nach Beendigung der Auflösung der Versorgungsrücklage können die Versorgungsausgaben aus den laufenden Steuereinnahmen finanziert werden. Somit ist die Finanzierung der Versorgungsausgaben sowohl kurz- als auch langfristig sichergestellt.



Jahr	Durchschnittsbestand (Anzahl)				keine Anpassung der Bezüge in Mio			Anpassung der Bezüge +1,5 % p. a.			Anpassung der Bezüge + 2,0 % p. a.			Anpassung der Bezüge +2,5 % p. a.		
	Versorgungs-empfänger	Ruhe-gehalts-empfänger	Witwen/Witwer	Waisen	Versorgungs-empfänger	Ruhe-gehalts-empfänger	Hinter-bliebene-n-geld	Versorgungs-empfänger	Ruhe-gehalts-empfänger	Hinter-bliebene-n-geld	Versorgungs-empfänger	Ruhe-gehalts-empfänger	Hinter-bliebene-n-geld	Versorgungs-empfänger	Ruhe-gehalts-empfänger	Hinter-bliebene-n-geld
2015	14291	10868	3196	227	470,2	398,9	71,3	470,2	398,9	71,3	470,2	398,9	71,3	470,2	398,9	71,3
2016	14530	11092	3209	229	478,7	407,1	71,6	487,0	413,2	73,7	488,3	415,3	73,0	490,7	417,3	73,4
2017	14740	11284	3226	230	486,2	414,2	72,0	501,9	426,7	75,2	505,8	430,9	74,9	510,8	435,1	75,6
2018	14936	11457	3247	232	493,0	420,5	72,4	516,6	439,7	76,9	523,1	446,3	76,9	530,9	452,9	78,0
2019	15106	11602	3270	235	498,8	425,8	73,0	530,5	452,0	78,6	539,9	460,9	79,0	550,6	470,0	80,5
2020	15245	11714	3295	237	503,5	429,9	73,5	542,4	463,2	79,2	555,9	474,7	81,2	569,6	486,4	83,2
2021	15344	11784	3320	239	506,6	432,5	74,1	554,0	473,0	81,0	570,5	487,1	83,4	587,5	501,6	85,9
2022	15402	11813	3348	241	508,3	433,6	74,7	564,1	481,2	82,9	583,9	498,1	85,8	604,2	515,4	88,8
2023	15429	11810	3376	244	508,8	433,5	75,3	573,2	488,3	84,9	596,1	507,9	88,3	619,9	528,1	91,8
2024	15441	11792	3403	246	508,7	432,8	75,9	581,7	494,9	86,8	608,0	517,2	90,8	635,3	540,5	94,8
2025	15416	11737	3430	248	507,4	430,8	76,6	588,8	500,0	88,8	618,5	525,1	93,3	649,5	551,5	98,0
2026	15343	11638	3455	250	504,2	427,2	77,1	594,0	503,2	90,8	627,0	531,1	95,9	661,6	560,5	101,2
2027	15247	11517	3478	252	500,3	422,7	77,6	598,2	505,4	92,8	634,5	536,1	98,4	672,9	568,5	104,4
2028	15132	11382	3497	253	495,8	417,7	78,0	601,7	507,0	94,7	641,4	540,4	101,0	683,5	575,9	107,6
2029	15010	11243	3512	254	491,0	412,7	78,4	604,9	508,3	96,5	647,9	544,5	103,4	693,8	583,1	110,7
2030	14885	11108	3522	255	486,3	407,7	78,6	608,0	509,7	98,3	654,5	548,7	105,8	704,3	590,5	113,8
2031	14768	10987	3526	255	482,0	403,3	78,7	611,6	511,7	99,9	661,6	553,6	108,0	715,5	598,6	116,8
2032	14659	10878	3525	255	477,9	399,3	78,7	615,6	514,3	101,3	669,2	559,1	110,2	727,3	607,5	119,7
2033	14541	10769	3518	254	473,8	395,3	78,5	619,4	516,7	102,6	676,6	564,5	112,1	738,9	616,5	122,5
2034	14420	10662	3505	253	469,6	391,3	78,2	623,1	519,3	103,8	684,1	570,1	113,9	750,7	625,6	125,0
2035	14291	10554	3486	250	465,2	387,4	77,8	626,5	521,8	104,8	691,2	575,6	115,6	762,2	634,8	127,5
2036	14149	10442	3460	248	460,4	383,2	77,2	629,5	523,9	105,5	697,9	580,9	117,0	773,4	643,7	129,7
2037	13999	10327	3427	245	455,5	379,0	76,5	632,0	525,9	106,1	704,2	586,0	118,2	784,2	652,5	131,6
2038	13844	10212	3390	242	450,5	374,8	75,6	634,4	527,9	106,5	710,3	591,1	119,3	794,9	661,4	133,5
2039	13685	10100	3347	238	445,4	370,7	74,7	636,7	529,9	106,7	716,4	596,3	120,1	805,6	670,5	135,0
2040	13532	9999	3299	235	440,6	367,0	73,6	639,3	532,5	106,8	722,8	602,1	120,7	816,8	680,4	136,5
2041	13390	9914	3247	230	436,3	363,9	72,4	642,5	535,9	106,7	730,1	608,9	121,2	829,1	691,5	137,6
2042	13249	9835	3189	225	432,1	361,0	71,1	645,9	539,6	106,3	737,6	616,1	121,4	841,7	703,1	138,6
2043	13119	9771	3127	220	428,4	358,6	69,8	650,0	544,1	105,8	745,9	624,4	121,4	855,3	716,0	139,3
2044	13012	9735	3062	215	425,6	357,3	68,3	655,4	550,3	105,2	755,8	634,6	121,3	871,0	731,2	139,7
2045	12921	9719	2992	210	423,5	356,7	66,7	661,9	557,6	104,3	767,0	646,2	120,9	888,2	748,3	140,0
2046	12836	9714	2918	204	421,6	356,5	65,1	668,9	565,7	103,3	779,0	658,7	120,3	906,5	766,6	139,9
2047	12762	9721	2842	198	420,2	356,8	63,4	676,7	574,6	102,1	791,9	672,4	119,5	926,0	786,3	139,7
2048	12695	9735	2768	192	419,1	357,3	61,7	684,9	584,0	100,9	805,5	686,9	118,6	946,6	807,2	139,4
2049	12636	9756	2693	187	418,1	358,1	60,1	693,7	594,1	99,6	819,8	702,1	117,7	968,1	829,1	139,0
2050	12590	9791	2617	182	417,7	359,4	58,4	703,4	605,1	98,3	835,4	718,7	116,7	991,3	852,8	138,5